

## Aktenzeichen NetzDG0432022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Grafik, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 28. April 2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit eines Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 4. Mai 2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## I. Sachverhalt

Zu prüfen ist ein auf der Plattform [...] unter der URL

[...]

durch den Nutzer [...] veröffentlichte Grafik.

[...]

Sie zeigt einen Soldaten in Stahlhelm und grauer Uniform, der im Stechschritt und mit wutverzerrtem Gesicht dem linken Bildrand entgegenmarschiert. In der linken Hand hält er eine Maschinenpistole, mit der rechten Hand schwenkt er über dem Kopf eine Handgranate. Am linken Arm trägt der Soldat eine schwarze Armbinde mit Hakenkreuz, am Helm ein Wappen mit Hakenkreuz. Am Uniformkragen befinden sich zwei sogenannte Siegrunen. Der schmale schwarze Oberlippenbart und die Gesichtszüge des Soldaten erinnern an Adolf Hitler. Hinter und über dem Soldaten steht ein etwa doppelt so groß dargestellter, hintersinnig lächelnder, älterer weißhaariger Mann in der Uniform eines US-Offiziers und schaut auf den kleineren Soldaten herab. Dessen Gesichtszüge erinnern an

George C. Marshall, General in den US-Streitkräften im Zweiten Weltkrieg, späterer Außenminister der USA und geistiger Vater des sogenannten Marshallplans zum Wiederaufbau der Staaten Europas nach dem Zweiten Weltkrieg. Der US-Offizier trägt eine Küchenschürze und hält in beiden Händen die Enden eines Küchenhandtuchs. Das Küchenhandtuch ist um den Bauch des kleineren Soldaten herumgeführt. Es entsteht der Eindruck, dass der US-Soldat den SS-Soldaten wie eine Marionette führt und dessen wütenden Marsch gleichsam lenkt.

Die Grafik wurde an drei Stellen erkennbar nachträglich verändert: Der kleinere Soldat trägt unterhalb der Hakenkreuzarmbinde eine blau-gelbe Armbinde, unter seinem linken Arm klemmt eine Flagge in ebenjenen ukrainischen Nationalfarben, auf dem Helm befindet sich neben dem Hakenkreuzwappen ein blaues Wappen mit einem gelben Löwen. Es handelt sich um den Ruthenischen Löwen, ein historisches Symbol der nationalen ukrainischen Befreiungsbewegung.

Die veränderte Fassung der Grafik ist ausweislich des Zeitstempels unterhalb der Grafik auf der Plattform am 19. April 2022 veröffentlicht worden. Sie enthält keinerlei Kommentare, Erläuterungen, Hashtags, o.ä.

Die zugrunde liegende Beschwerde lautet: „Gerügt wird ein Verstoß gegen §§ 86, 86a StGB.“ Darüber hinaus liegen keine Stellungnahmen des Beschwerdeführers oder des Nutzers [...] vor.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfungsausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt keinen der relevanten Straftatbestände. Die Äußerung des Nutzers ist damit nicht als rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG anzusehen.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

## 1.

Der Inhalt der Grafik erfüllt den gerügten Straftatbestand des § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) nicht.

a) Bei den Hakenkreuzen auf Helm und Armbinde des kleineren Soldaten handelt es sich um das Parteizeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei („NSDAP“), bei den auf dem auf der Uniform dargestellten Siegrunen um das Emblem der Schutzstaffel („SS“), einer Organisation innerhalb der NSDAP, die als Hauptakteur für die Kriegsverbrechen und anderer Verbrechen des zweiten Weltkriegs steht und treibende Kraft im Holocaust war, mithin um Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen gem. § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB.

b) Durch das öffentliche Zugänglichmachen in einem Datenspeicher gegenüber jedermann im Internet unter der URL [...] hat der Nutzer [...] diese Kennzeichen auch verbreitet.

c) Allerdings unterfällt die öffentliche Zugänglichmachung als privilegierte Meinungsäußerung der Sozialadäquanzklausel des § 86a Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB. Demgemäß sind die Verbreitung und Verwendung ansonsten verbotener Kennzeichen zu dulden, wenn dies im Rahmen bestimmter, staatsbürgerlich „wichtiger“ bzw. verfassungsrechtlich geschützter Aktivitäten geschieht, namentlich bei der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. So liegt es hier.

Art und Weise und Sujet der Darstellung lassen erkennen, dass es sich bei der Grafik in der Ursprungsversion um eine Karikatur in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg handelt: „Die Amerikaner“ bestimmen, wo es langgeht, sie lenken „die Deutschen“ in ihrem Sinne. Ausgehend davon, dass der abgebildete US-Offizier George C. Marshall, der geistige Vater des Marshallplans, sein soll, bestimmen die USA als potenter Geldgeber, wie die (augenscheinlich noch nicht entnazifizierten) Deutschen sich verhalten.

Die Hinzufügung der ukrainischen Nationalflagge, -farben und des Ruthenischen Löwen in der veränderten Fassung der Grafik stellt aktuelle Bezüge zum Krieg in der Ukraine her. In der öffentlichen Diskussion seit Beginn des Krieges am 24. Februar 2022 sind die von Vertretern

Russlands wiederholt gemachten Behauptungen, die ukrainische Regierung sei „von Nazis durchsetzt“ und der Angriff auf die Ukraine diene einer „Entnazifizierung der Ukraine“, ebenso präsent wie die offenen Überlegungen in der deutschen Politik zu einem „neuen Marshallplan“ für die Ukraine für die Zeit nach Ende des Krieges. Zugleich sind die USA ausweislich der Berichterstattung in den deutschen Leitmedien aktuell führend bei Finanz- und Militärhilfe für die Ukraine. Die Grafik soll offenbar auf Parallelen zwischen damals und heute hinweisen und bedient sich dabei verschiedener Informationen aus dem derzeitigen Diskurs. Daher darf die zu prüfende Grafik als Kommentar auf das derzeitige Kriegsgeschehen in der Ukraine gelten.

Aus dem Umstand, dass hier keinerlei weitere Kommentare die Intention/Stoßrichtung der Grafik bzw. des Nutzers [...] erklären oder aufklären, ergibt sich nichts anderes. Unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 1 GG dürfen die Anforderungen an die Sinnhaftigkeit oder Verständlichkeit eines Beitrags zum politischen Diskurs bzw. zu Vorgängen des Zeitgeschehens nicht überspannt werden. Der NetzDG-Prüfungsausschuss war hier zumindest mehrheitlich der Auffassung, dass die gezeigte Grafik im Kern als Kommentar in oben beschriebener Weise anzusehen ist und nicht nur als wahllos gewählter, sinnbefreiter Vorwand der Verbreitung verbotener Kennzeichen dient.

## 2.

Der weiterhin gerügte Straftatbestand des § 86 Abs. 1 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) ist bereits mangels Vorliegens eines Propagandamittels nicht gegeben. Weitere denkbare Straftatbestände, insbesondere § 185 StGB (Beleidigung), § 130 StGB (Volksverhetzung), sind nicht erfüllt.